

Benutzungsordnung des Sächsischen Wirtschaftsarchiv e.V.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für die Benutzung des Sächsischen Wirtschaftsarchivs. Dieses verwahrt historisches Schriftgut der Industrie- und Handelskammern Dresden, Leipzig und Südwestsachsen bzw. deren institutioneller Vorgänger als öffentliches Archiv sowie historisches Schriftgut von Unternehmen, Vereinen und Verbänden der sächsischen Wirtschaft, das von Dritten (Hinterleger oder Übereigner) zur Verfügung gestellt wurde und deshalb speziellen Benutzungsbedingungen unterliegen kann.
- (2) Die Benutzungsordnung erstreckt sich auch auf die Benutzung von Findhilfsmitteln, sonstigen Hilfsmitteln und Reproduktionen.

§ 2 Benutzung

- (1) Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann unter Berücksichtigung dieser Benutzungsordnung die Archivalien des Sächsischen Wirtschaftsarchivs benutzen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen oder Festlegungen Dritter dem entgegenstehen.
- (2) Ein berechtigtes Interesse besteht insbesondere für amtliche, wissenschaftliche, heimatkundliche, familiengeschichtliche, rechtliche und persönliche Belange betreffende Zwecke.

§ 3 Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzung zu stellen und darin Zweck und Gegenstand dieser auszuweisen.
- (2) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen schriftlich auszuweisen.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Geschäftsführer des Sächsischen Wirtschaftsarchivs.
- (2) Die Benutzung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn:
 - a) gegen den Zweck der Benutzung schutzwürdige Belange des Staates, seiner Länder oder berechnigte Interessen Dritter gefährdet sind bzw. andere schwerwiegende Bedenken bestehen,
 - b) durch die Benutzung der Ordnungs- und Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet wird,
 - c) durch die Benutzung nicht vertretbar hoher Verwaltungsaufwand entsteht.
- (3) Die Benutzungserlaubnis kann mit Auflagen verbunden, eingeschränkt oder widerrufen werden, sofern
 - a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - b) der Zweck der Benutzung auf andere Weise erreicht werden kann, insbesondere durch Einsicht in Druckwerke oder Reproduktionen,
 - c) Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,

- d) der Benutzer das Archivgut unsachgemäß behandelt, beschädigt oder die innere Ordnung des Archivgutes zerstört.

§ 5 Schutzfristen

- (1) Das Archivgut bleibt, sofern es sich nicht um Schriftgut von Registraturbildnern aus dem volkseigenen Sektor der DDR handelt oder eine Verkürzung der Schutzfristen aus anderen dringlichen Gründen erfolgte, für die Dauer von 30 Jahren nach seiner Entstehung von der Benutzung ausgeschlossen.
- (2) Archivgut, das sich auf eine natürliche Person bezieht, kann grundsätzlich erst 10 Jahre nach dem Tod der betreffenden Person durch Dritte benutzt werden. Sofern der Todestag nicht feststellbar ist, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der betreffenden Person.
- (3) Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war, ist nicht mit Schutzfristen belegt.
- (4) Über Verkürzungen oder Verlängerungen von Schutzfristen entscheidet der Geschäftsführer des Sächsischen Wirtschaftsarchivs entsprechend der Bestimmungen Dritter.
Im Falle der Benutzung privaten Schriftgutes über natürliche Personen ist deren Einwilligung Voraussetzung für die Verkürzung der Schutzfristen.

§ 6 Ort der Benutzung

- (1) Die Benutzung des Archivgutes erfolgt unter Aufsicht im Benutzerraum des Sächsischen Wirtschaftsarchivs.
Bei Benutzung von Publikationen aus der Archivbibliothek kann der Geschäftsführer eine Leihe genehmigen.
- (2) Das Betreten der Magazinräume ist den Benutzern untersagt.
- (3) Zur Beratung stehen die Mitarbeiter des Sächsischen Wirtschaftsarchivs innerhalb der Öffnungszeiten und unter Berücksichtigung ihrer dienstlichen Obliegenheiten zur Verfügung.
Die Beratung beschränkt sich auf Hinweise zu Archivalien sowie Vorlage von Findhilfsmitteln und Literatur.
- (4) Die Versendung von Archivalien auf Kosten des Benutzers wird nur in Ausnahmefällen gewährleistet und erfolgt über hauptamtlich verwaltete Archive, in denen sorgfältiger Umgang mit dem Archivgut gewährleistet wird.

§ 7 Behandlung des Archivgutes

- (1) Das Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln und darf nicht mit eigenen Bemerkungen, Signaturen usw. versehen werden.
- (2) Die Ordnung der Archivalien sowie deren Verpackung und Einband dürfen nicht verändert werden.
- (3) Reproduktionen aller Art bedürfen der Genehmigung des Geschäftsführers.

§ 8
Auswertung und Belegexemplare

- (1) Der Benutzer hat bei der Verwendung der Forschungsergebnisse die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie die schutzwürdigen Belange Dritter zu wahren.
- (2) Die im Archiv benutzten Quellen sind nachzuweisen.
- (3) Der Benutzer überlässt dem Sächsischen Wirtschaftsarchiv ein Belegexemplar seiner Arbeit.

§ 9
Benutzungsentgelte

- (1) Benutzungsentgelte werden in der Entgeltordnung geregelt. Diese ist Bestandteil der Benutzungsordnung.

§ 10
Haftung

- (1) Das Sächsische Wirtschaftsarchiv haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer während des Aufenthalts im Archiv entstehen.
- (2) Der Benutzer haftet für die Verletzung von Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechten sowie für alle durch ihn im Archiv und am Archivgut verursachten Schäden.

Bestätigt durch den Beschluss des Vorstandes vom 26.11.1993